Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Tschechische-Studien / Česko-německá studia an der Universität Regensburg

Vom 7. Juli 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- II. Spezielle Prüfungsvorschriften
- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Studienverlaufskontrolle
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades
- III. Schlussvorschriften
- § 33 In-Kraft-Treten
- § 34 Übergangsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet in Kooperation mit der Karlsuniversität Prag den binationalen interdisziplinären Bachelorstudiengang Deutsch-Tschechische Studien/Česko-německá studia an, der fachlich in den Kultur- und Sozialwissenschaften angesiedelt ist. ²Die beiden Universitäten legen in einem Kooperationsvertrag ein Gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an beiden Universitäten absolviertes Studium der jeweilige Abschlussgrad beider Universitäten erworben werden kann. ³Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang an der Universität Regensburg. ⁴Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung eines Grades an der Karlsuniversität Prag gelten deren Regelungen.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Ziel des Bachelorstudienganges Deutsch-Tschechische Studien/ Českoněmecká studia ist es, den Studierenden neben fundierten Sprachkenntnissen auch ein umfassendes Verständnis für Sprache, Literatur und Kultur des tschechischen und deutschen Kulturraums zu vermitteln, wobei neben neueren historischen, politischen und ökonomischen Entwicklungen auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert werden. ³Die Studierenden sind in der Lage, entsprechend den gewählten Schwerpunkten kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden auf ausgewählte Forschungsfragen anzuwenden und kritisch zu reflektieren. ⁴Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches Deutsch-Tschechische Studien überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") und die Karlsuniversität Prag den akademischen Grad "bakalář" (Bachelor). ²Die in Satz 1 genannten Grade werden von jeder Universität jeweils einzeln verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im Schwerpunktfachgebiet.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind insgesamt höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Auf Grundlage des in § 1 Satz 2 genannten Kooperationsvertrages findet für Studierende der Universität Regensburg das Studium im zweiten Studienjahr an der Karlsuniversität Prag nach deren Regelungen statt.

§ 4 Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

- Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG;
- 2. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis; alternativ kann der Nachweis für Studierende, die an der Partneruniversität zum Studium zugelassen wurden und in einem höheren Semester innerhalb des gemeinsamen Studienprogramms an die Universität Regensburg kommen, über eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses erfolgen.

§ 5 Studienberatung

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere
 - vor Aufnahme des Studiums,
 - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt)
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor dem in § 3 Abs. 5 genannten Studienaufenthalt im Ausland, ergänzend vor dem Auslandsaufenthalt auch die Beratung des International Office in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die in § 16 vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen (V) Übungen (Ü) Seminare (Pro- und Hauptseminare; PS, HS) (Pflicht-)Praktika (P)

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind insbesondere regelmäßige Teilnahme, Klausuren, mündliche Erfolgskontrollen, Präsentationen, mündliche und schriftliche Übungsaufgaben, schriftliche Textaufgaben, Textarbeit, Essays, Bibliographien, Protokolle oder (Praktikums-)Berichte.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und/oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 4 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studienganges oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei

Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität Regensburg.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern; mindestens ein Mitglied soll der Wissenschaftlichen Einrichtung Bohemicum Center for Czech Studies angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn bzw. sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

- (2) Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) der Universität Regensburg bestellt werden, die einem Institut der Universität Regensburg angehören, an dem die kultur- oder sozialwissenschaftliche Expertise für das Schwerpunktfachgebiet im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung gegeben ist.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 12 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistungen der Anzurechnen der Anzurechnen

- fungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ² In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Wechselt ein Studierender oder eine Studierende der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁸Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 13 Berücksichtigung von besonderen Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf schriftlichen Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen Richtlinien der Universität Regensburg in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

₹ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und bei der Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischer Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§15 Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden an der Universität Regensburg und an der Karlsuniversität Prag erbracht durch
- 1. den Nachweis von 170 LP durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:
- a. Pflichtmodule:
- DTS-M-01 Basismodul Sprachausbildung I
- DTS-M-02 Basismodul Sprachausbildung II
- DTS-M-06 Basismodul Kulturwissenschaft
- DTS-M-07 Basismodul Geschichte-Politik-Recht I

- DTS-M-09 Aufbaumodul Sprachausbildung
- DTS-M-10 Schwerpunktmodul I Vertiefung in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft oder Geschichts-, Politik- und Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft
- DTS-M-11 Schwerpunktmodul II (kultur- oder sozialwissenschaftliche Methoden)
- DTS-M-12 Praktikumsmodul
- DTS-M-13 Freies Modul

Für Studierende mit Tschechischkenntnissen auf Niveau C1 GER und einer nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung werden die Module DTS-M-01 und DTS-M-02 durch die Module DTS-M-01a Basismodul Sprachausbildung DaF I und DTS-M-02a Basismodul Sprachausbildung DaF II ersetzt.

b. Wahlpflichtmodule:

- zwei der drei Module DTS-M-03 Basismodul Wirtschaftswissenschaften, DTS-M-04 Basismodul Sprachwissenschaft, DTS-M-05 Basismodul Literaturwissenschaft

und

- eines der beiden Module DTS-M-08 Basismodul Geschichte-Politik-Recht II oder DTS-M-08a Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaften (wobei die Wahl von DTS-M-08a durch Absolvierung von DTS-M-03 bedingt ist, d.h. wenn das Modul DTS-M-03 gewählt wurde, kann im Nachgang zwischen den Modulen DTS-M-08 und DTS-M-08a gewählt, wenn das Modul DTS-M-03 nicht gewählt wurde, darf lediglich das Modul DTS-M-08 gewählt werden)

c. Im Ausland zu erbringende Leistungspunkte:

An der Partnerhochschule in Prag müssen Leistungen im Umfang von 60 LP gemäß des Anhangs II des vereinbarten gemeinsamen Studienprogrammes absolviert werden. Die erbrachten Leistungen werden nach Rückkehr in den oben genannten Modulen verbucht.

- 2. das Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.
- (2) Im Einzelnen sind im Rahmen der unter Absatz 1 genannten Module, die Leistungen und deren Voraussetzungen in der Anlage dieser Prüfungs- und Studienordnung zu erbringen.
- (3) ¹Für Studierende, die ihr Studium im ersten Semester an der Karlsuniversität Prag aufgenommen haben, umfassen die Studienleistungen den Nachweis von 170 LP durch das erfolgreiche Ablegen der in Absatz 1 und ergänzend im Anhang des vereinbarten gemeinsamen Studienprogramms näher spezifizierten Leistungen sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. ²Die Studierenden mit der Heimatuniversität Prag haben an der Universität Regensburg Nachweise im Umfang von 60 LP gemäß den Regelungen des vereinbarten gemeinsamen Studienprogrammes zu erbringen.
- (4) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Übungen (Sprachkursen) der Module DTS-M-01 sowie DTS-M-02 zu erwerbenden kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden als Studienleistung voraus. ²Im Rahmen der in Satz 1 genannten Module ist daher eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der oder die Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal entschuldigt fehlen. ⁴Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen ausgeglichen. ⁵Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf

welche Weise, bestimmt der oder die für die Veranstaltung verantwortliche Dozent oder Dozentin. ⁶Es kann maximal eine weitere Fehlzeit durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden. ⁷Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen durch die Studierenden nicht erfüllt werden, ist die Teilnahme nicht regelmäßig und es erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung und keine Vergabe von Leistungspunkten. ⁸Werden mehr als die in Satz 3 und 6 genannte Unterrichtszeiten versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁹Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

§ 16 Studienverlaufskontrolle

Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über mindestens folgende Leistungen erbracht, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen:

- 1. Sprachkurse im Umfang von 8 SWS
- 2. Einführungsveranstaltung "Übung Einführung in die Kulturwissenschaft" und Vorlesung im Basismodul Kulturwissenschaft (DTS-M-06)
- 3. zwei Veranstaltungen aus einem weiteren Basismodul.

§ 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität Regensburg.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät angebotenen Module.

§ 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg (FlexNow) bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg (FlexNow). ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 19 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Essays, Projektarbeiten, Seminar-/Hausarbeiten und (Praktikums-)Berichten erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur mit anschließender mündlicher Prüfung abgehalten, so beträgt die für den Prüfungsteil Klausur anzusetzende Prüfungsdauer mindestens 80 Minuten und für den Prüfungsteil mündliche Prüfung anzusetzende Prüfungsdauer mindestens 10 Minuten (zur mündlichen Prüfung gilt im Übrigen § 20). ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende bzw. Beisitzende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
 - (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminar-/Hausarbeit abgehalten, ist die Bearbeitungszeit an das laufende Semester gebunden und soll einen Umfang von 8-20 Seiten bei einer Mindestbearbeitungszeit von 4 Wochen aufweisen.
 - (4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Essays abgehalten, ist die Bearbeitungszeit an das laufende Semester gebunden und soll einen Umfang von 8-12 Seiten bei einer Mindestbearbeitungszeit von 4 Wochen aufweisen.
 - (5) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Projektarbeit abgehalten, ist die Bearbeitungszeit an das laufende Semester gebunden und soll einen Umfang von mindestens 8 Seiten bei einer Mindestbearbeitungszeit von 4 Wochen aufweisen.
 - (6) Wird die schriftliche Prüfung in Form eines (Praktikums-)Berichts abgehalten, ist die Bearbeitungszeit an das laufende Semester gebunden und soll einen Umfang von mindestens 15 Seiten bei einer Mindestbearbeitungszeit von 8 Wochen aufweisen.

- (7) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 Abs. 3 festgesetzt.
- (8) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung ("E-Klausur") ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den oder der Studierende wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen/Aufgabentypen können sein:
 - Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - Fehlertextaufgaben,
 - Textteilmengenaufgaben,
 - Fragen mit numerischer Antwort,
 - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabenformen

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließenden Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüfling, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderer Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibzeitverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(9) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer bzw. die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵ Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit x=2, ...n) gestellt. ⁶ Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt

werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

(10) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 8 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.

§ 20 Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. ⁴Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur mit anschließender mündlicher Prüfung abgehalten, so beträgt die für den Prüfungsteil mündliche Prüfung anzusetzende Prüfungsdauer mindestens 10 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzenden und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfenden und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfenden oder vom Prüfer oder der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Schwerpunktfachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder der Kandidatin sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe acht Wochen nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder der Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder der Kandidatin. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. プDer schriftliche Antrag ist vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ®Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen unveränderlichen digitalen Version (als pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ³Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ¹0Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. ²Im Einvernehmen mit dem Betreuer oder mit der Betreuerin und dem Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache (Tschechisch oder Englisch) zulassen. ³Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 5 und in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist sie von einem weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorarbeit gilt § 24.

§ 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelorprüfung in einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 - 1. der Nachweis von mindestens 130 LP,
 - 2. die Immatrikulation im vorliegenden Studiengang an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin

- 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- 2. die Bachelorprüfung in einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema in begründeten Ausnahmefällen einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23 Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2, 3 und 4, sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen (Höherstufung).

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste

Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut - von 1,6 bis 2,5 = gut

- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten des tschechischen Notensystems in die Noten der Absätze 1 bis 3 gelten folgende Entsprechungen:

	Universi- tät Re- gensburg	Karls-Universi- tät Prag; all- gemeine Umrechnung	Karls-Universität Prag	Karls-Universi- tät Prag
1 = sehr gut	1,0	1,0-1,49	1 = výborně	Α
	1,3			Α
2 = gut	1,7	1,5-1,99		В
	2,0	2,0-2,49		С
	2,3		2 = velmi dobře	C
3 = befriedigend	2,7	2,5-2,99		D
	3,0	3,0-3,99	3 = dobře	E
	3,3			E
4 = ausreichend	3,7			E
	4,0			E
5 = nicht ausreichend		4,0	4 = nedostatečně	F

- (5) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (6) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (7) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul)-Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird, § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten

- entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf schriftlichen Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von zwei Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität (FlexNow). ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (FlexNow) nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen

und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 30 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 30 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 ,5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 14 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Das arithmetische Mittel der Modulnoten aus den benoteten Modulen zu 70 Prozent. Das arithmetische Mittel wird aus folgenden Modulen berechnet.

- DTS-M-01 oder DTS M-01a
- DTS-M-02 oder DTS M-02a
- zwei der drei Module DTS- M-03, DTS-M-04, DTS-M-05
- DTS-M-06
- DTS-M-07
- eines der zwei Module DTS M-08 oder DTS M-08a
- DTS M-09
- DTS M-11
- b) Note des Moduls DTS-M-10 zu 15 Prozent und
- c) Note der Bachelorarbeit zu 15 Prozent.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 - 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 - 4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan oder von der Dekanin der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹ Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus

den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist eine Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse von Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ETCS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder Abs. 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 32 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Deutsch-Tschechische Studien / Česko-německá studia ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

§ 34 Übergansvorschriften

Studierende, die ihr Bachelorstudium im Fach Deutsch-Tschechische Studien ab dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, können in die neue Prüfungs- und Studienordnung wechseln; dazu ist bis zum 31.12.2021 ein entsprechender an den Prüfungsausschuss zu richtender schriftlicher Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juni 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 7. Juli 2021.

Regensburg, den 7. Juli 2021 Universität Regensburg Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 7. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juli 2021.

Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Tschechische Studien/Česko-německá studia

Modulname	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art und Dauer der Modulprü-	Teilnahmevoraussetzung	SWS	LP
		(Pflichtleistungen)	fung	für das Modul/Konsekutivi-		
				tätsregeln		
DTS-M-01	DTS-M-01.1	regelmäßige Teil-			4	6
Basismodul	Sprachkurs (Übung)	nahme, Klausur mit				
Sprachausbil-		anschließender münd-				
dung I		licher Prüfung				
	DTS-M-01.2	regelmäßige Teil-	Klausur mit anschließender	-	4	6
	Sprachkurs (Übung)	nahme	mündlicher Prüfung (80 Min.			
			schr., 10 Min. mündl.)			
DTS-M-01a	DTS-M-01a.1	Klausur oder Präsen-		Hochschulzugangsberech-	2	3
Basismodul	Sprachkurs (Übung)	tation oder mündliche		tigung nicht an deutsch-		
Sprachausbil-		Erfolgskontrolle		sprachiger Einrichtung er-		
dung DaF I	DTS-M-01a.2	Klausur oder Präsen-		worben und Tschechisch-	2	3
	Sprachkurs (Übung)	tation oder mündliche		kenntnisse auf GER-Niveau		
		Erfolgskontrolle		C 1 oder besser		
	DTS-M-01a.3		Klausur (90 Min.) oder Prä-	1	4	6
	Sprachkurs (Übung)		sentation oder mündliche			
			Prüfung (20 Min.)			
DTS-M-02	DTS-M-02.1	regelmäßige Teil-			4	6
Basismodul	Sprachkurs (Übung)	nahme, Klausur mit				
Sprachausbil-		anschließender				
dung II		mündlicher Prüfung				

	DTS-M-02.2	regelmäßige Teil-	Klausur mit anschließender		4	6
	Sprachkurs (Übung)	nahme	mündlicher Prüfung (80 Min.			
			schr.; 10 Min. mündl.)			
DTS-M-02a	DTS-M-02a.1	Klausur oder Präsen-		Hochschulzugangsberech-	2	3
Basismodul	Sprachkurs (Übung)	tation oder mündliche		tigung nicht an deutsch-		
Sprachausbil-		Erfolgskontrolle		sprachiger Einrichtung er-		
dung DaF II	DTS-M-02a.2		Klausur (90 Min.)	worben und Tschechisch-	2	3
	Sprachkurs (Übung)			kenntnisse auf GER-Niveau		
	DTS-M-02a.3	Klausur oder Präsen-		C1 oder besser	4	
		tation oder mündliche			4	6
	Sprachkurs (Übung)					
DTC NA 02	DTC NA 02 4	Erfolgskontrolle	(60.14)		4	
DTS-M-03	DTS-M-03.1		Klausur (60 Min.)		4	6
Basismodul	Vorlesung und Übung					
Wirtschafts-						_
wissenschaf-	DTS-M-03.2 Vorle-		Klausur (60 Min.)		4	6
ten	sung und Übung					
	DTS-M-03.3		Klausur (60 Min.)		4	6
	Vorlesung und Übung					
DTS-M-04	DTS-M-04.1	Schriftliche Übungs-			3	6
Basismodul	Übung	aufgaben, Essay und				
Sprachwissen-		Klausur				
schaft	DTS-M-04.2	Essay	Klausur (90 Min.)		2	6
	Vorlesung					
	DTS-M-04.3	Präsentation mit			2	6
	Proseminar	Hausarbeit				

DTS-M-05 Basismodul	DTS-M-05.1 Übung	Schriftliche Übungs- aufgaben, Essay und		3	6
Literatur-		Klausur			
wissenschaft	DTS-M-05.2	Klausur und Essay		2	6
Wisselischaft	Vorlesung				
	DTS-M-05.3	Präsentation	Hausarbeit, 8-12 S.; Mindest-	2	6
	Proseminar		bearbeitungszeit: 4 Wochen		
DTS-M-06	DTS-M-06.1	Schriftliche Übungs-		3	6
Basismodul	Übung	aufgaben, Essay und			
Kulturwissen-		Klausur			
schaft	DTS-M-06.2	Klausur und Essay		2	6
	Vorlesung				
	DTS-M-06.3	Präsentation	Hausarbeit, 8-12 Seiten, Min-	2	6
	Proseminar		destbearbeitungszeit: 4 Wo-		
			chen		
DTS-M-07	DTS-M-07.1	Klausur (nur zu erbrin-	Klausur in DTS-M-07.1	2	6
Basismodul	Vorlesung	gen, wenn Prüfungs-	oder		
Geschichte-		leistung zu DTS-M-	Hausarbeit in DTS-M-07.2		
Poltik-Recht I		07.2 erbracht wird)			
			Bei Wahl von RW:		
			Mündliche Prüfung (15-45		
			Min.)		
			oder		
			Klausur (30 bis 180 Min.)		
			oder		
			Hausarbeit/-arbeit (10 – 30 S.)		
			/ Mindestbearbeitungszeit: 4		
			Wochen		

	DTS-M-07.2	Essay oder schriftliche	Klausur in DTS-M-07.1	2	6
	Proseminar/Übung	Textaufgaben oder	oder		
		Präsentation/und	Hausarbeit in DTS-M-07.2		
		Hausarbeit (Hausar-			
		beit nur zu erbringen,	Bei Wahl von RW:		
		wenn Prüfungsleis-	Mündliche Prüfung (15-45		
		tung zu DTS-M-07.1	Min.)		
		erbracht wird) oder	oder		
		Referat und/oder Dis-	Klausur (30 bis 180 Min.)		
		kussionsbeitrag	oder		
			Hausarbeit/-arbeit (10 – 30 S.)		
			/ Mindestbearbeitungszeit: 4		
			Wochen		
	DTS-M-07.3	Bibliographie und Es-		2	6
	Übung/Vorlesung	say oder Klausur oder			
		Referat und/oder Dis-			
		kussionsbeitrag			
DTS-M-08	DTS-M-08.1	Klausur (nur zu erbrin-	Klausur in DTS-M-08.1 oder	2	6
Basismodul	Vorlesung	gen, wenn Prüfung-	Hausarbeit in DTS-M-08.2		
Geschichte-		sleistung zu DTS-M-			
Politik-Recht II		08.2 erbracht wird)	Bei Wahl von RW:		
			Mündliche Prüfung (15-45		
			Min.) oder Klausur (30 bis		
			180 Min.) oder Haus/Semina-		
			rarbeit (10-30 Seiten); Minde-		
			stbearbeitungszeit: 4 Wochen		

	DTS-M-08.2	Essay oder schriftliche	Klausur in DTS-M-08.1 oder		2	6
	Proseminar/Übung	Textaufgaben oder	Hausarbeit in DTS-M-08.2			
		Klausur oder Präsena-				
		tion und Hausarbeit	Bei Wahl von RW:			
		(Hausarbeit nur zu er-	Mündliche Prüfung (15-45			
		bringen, wenn Prü-	Min.) oder Klausur (30 bis			
		fungsleist-	180 Min.) oder Haus/Semina-			
		ungen zu DTS-M08.1	rarbeit (10-30 Seiten); Minde-			
		erbracht wird) oder	stbearbeitungszeit: 4 Wochen			
		Referat und/oder Di-				
		skussionsbeitrag				
DTS-M-08a	DTS-M-08a.1	Klausur (nur zu erbrin-	Klausur in DTS-M-08a.1 oder	DTS-M-03	2	6
Aufbaumodul	Vorlesung und Übung	gen, wenn Prüfung-	in DTS-M-08a.2 (90 Min.)			
Wirtschafts-		sleistung zu DTS-M-				
wissenschaf-		08a.2 erbracht wird)				
ten	DTS-M-08a.2	Klausur (nur zu erbrin-	Klausur in DTS-M-08a.1 oder		2	6
	Vorlesung und Übung	gen, wenn Prüfung-	in DTS-M-08a.2 (90 Min.)			
		sleistung in DTS-M-				
		08a.1 erbracht wird)				
DTS-M-09	DTS-M-09.1	Mündliche und	Klausur (90 Min.)		2	3
Aufbaumodul	Sprachkurs (Übung)	schriftliche Übung-				
Sprachausbil-		saufgaben				
dung	DTS-M-09.2	Mündliche und	Klausur (90 Min.)		2	3
	Sprachkurs (Übung)	schriftliche Übung-				
		saufgaben				
DTS-M-10	DTS-M-10.1	Präsentation	Hausarbeit (14-20 S., Minde-		2	10
Schwerpunkt-	Hauptseminar		stabearbeitungszeit: 8 Wo-			
			chen)			

modul I – Ver-	DTS-M-10.2	Mündliche Erfo-		2	2
tiefung in den	Vorlesung	lgskontrolle oder			
Bereichen		Klausur			
Sprach-, Lite-					
ratur- und					
Kulturwissen-					
schaft oder					
Geschichts-,					
Politik- und					
Rechtswissen-					
schaft oder					
Wirtschafts-					
wissenschaft					
DTS-M-11	Variante A	Präsentation	Hausarbeit (14-20); Mindest-	2	10
Schwerpunkt-	WP: DTS-M-11.1		bearbeitungszeit: 10 Wochen		
modul II (kul-	Hauptseminar				
tur- oder sozi-	Variante B	Übungsaufgaben und	Klausur (60 Min.) / Essay /	2	5
alwissen-	WP: DTS-M-11.2	Präsentation	Projektarbeit (8 S.; Mindest-		
schaftliche	Übung		bearbeitungszeit: 4 Wochen)		
Methoden)			in DTS-M-11.2 oder DTS-M-		
			11.3		
	Variante B	Übungsaufgaben und	Klausur (60 Min.) /Essay/Pro-	2	5
	WP: DTS-M-11.3	Präsentation	jekt-		
	Übung		arbeit (8 S.; Mindestbearbei-		
			tungszeit: 4 Wochen) in DTS-		
			M-11.2 oder DTS-M-11.3		

DTS-M-12	DTS-M-12.1		Praktikumsbericht (15 S.)	12 Wo-	20
Praktikums-	Praktikum			chen / 3	
modul				Monate =	
				480 Stun-	
				den	
DTS-M-13	WP: DTS-M-13.1	Mündliche und		4	6
Freies Modul	Sprachkurs (Übung)	schriftliche Übungs-			
		aufgaben und/oder			
		mündliche Erfolgskon- trolle und/oder Klau-			
		sur			
	WP: DTS-M-13.2	Mündliche und		2	3
	Sprachkurs (Übung)	schriftliche Übungs-			
		aufgaben und/oder			
		mündliche Erfolgskon-			
		trolle und/oder Klau- sur			
	WP: DTS-M-13.3	Mündliche und		Nach	Nach
	Sprachkurs (Übung)	schriftliche Übungs-		Vorgabe	Vorga-
		aufgaben und/oder		der jewei-	be der
		mündliche Erfolgskon-		ligen Fä-	jeweili-
		trolle und/oder Klau- sur		cher	gen Fä-
		Jul			cher
	WP: DTS-M-13.4	Klausur und/oder Es-		Nach	Nach
	Vorlesung/Prosemi-	say oder Präsentation		Vorgabe	Vorga-
	nar/Übung	und/		der jewei-	be der
		oder Hausarbeit oder Präsentation und/oder		ligen Fä-	jeweili-
		Textarbeit		cher	gen Fä-
		33			cher

		Klausur und/oder Es-		Nach	Nach
		say oder Präsentation		Vorgabe	Vorga-
na	ar/Übung	und/		der jewei-	be der
		oder Hausarbeit oder Präsentation und/oder		ligen Fä-	jeweili-
		Textarbeit		cher	gen Fä-
					cher
W	VP: DTS-M-13.6	Präsentation und/oder		Nach	Nach
Ül	9	Klausur oder Übungs-		Vorgabe	Vorga-
		aufgaben oder Essay		der je-	be der
				weili-gen	jeweili-
				Fächer	gen Fä-
					cher